

Verein der Mansfelder Berg- und Hüttenleute e.V.

Der Wiesenmarkt-Montag, auch ein „blauer“ Montag?

Rudolf Mirsch

Es ist bekannt, dass unter „blau machen“ ganz allgemein zu verstehen ist, Schichten zu „feiern“, das heißt, ohne ernsthafte Gründe nicht zur Arbeit zu erscheinen. Diese Redewendung, speziell in Verbindung mit dem Montag, ist sehr alt und nicht nur im deutschen Sprachraum, sondern auch in vielen europäischen Ländern heute noch üblich. In Italien ist es „la lunediana“, in England sagt man „to keep Saint Monday“, in Frankreich „faire de lundi“ und in skandinavischen Ländern „blaa mandag“.

Ursprung und Bedeutung dieser Redensart

Der „gute“ oder „blaue“ Montag soll ein besonderer Tag, speziell der Handwerksgelegen gewesen sein. Die erste Erwähnung als „guter“ Montag ist in Verbindung mit dem Handwerk bereits aus dem Jahr 1330 bekannt. Es gilt jedoch nicht als gesichert, dass die Farbe „blau“ auf die Arbeit der Färber oder auf die übliche Kleidung von Handwerksgelegen zurückgeführt werden kann. Es gibt auch durchaus glaubhafte andere Erklärungen. Die Innungen bekämpften diese Feiertage und setzten harte



Aus der Sammlung M. Bengsch

Strafen durch. 1731 versuchte selbst der Reichstag die „blauen Montage“ abzuschaffen, ohne dass das Ziel wirklich erreicht werden konnte. Schließlich erschien 1783 ein von Friedrich dem Großen unterschriebenes Edikt „wegen Abstellung einiger Missbräuche, besonders des sogenannten blauen Montags bey den Handwerkern“. Im § 1 heißt es im Amtsdeutsch der damaligen Zeit auszugsweise: „Um nun diesen Unfug ... auf das sicherste abzustellen, befahlen Wir hiermit aufs ernstlichste, daß jeder Meister, dessen Geselle sich des Montags, ohne rechtmäßige Entschuldigung, von seiner Arbeit entfernt, selbigen, in Unseren hiesigen Residenzien, den Policey-Directorio, und in anderen Städten wo kein Policey-Direktorio ist, dem Magistrat bei zwey R[ei]chs[th]aler niemals erlassender und zur Gewerks-Casse zu erlegenden Strafe sofort anzeigen, und ein solcher Geselle, welchen diesen Mißbrauch hartnäckig fortsetzen will, das erstemahl mit achtzähligem, das anderemahl mit vierzehntägigem Arrest, bey Wasser und Brodt, bestrafet, das dritte und folgendemahl aber, als ein fürstzlich boshafter Uebertreter unserer Gesetze, mit vierwöchentlicher Zuchthaus-Strafe belegt, alsdenn für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, und auf sein Handwerk an keinem Ort passieren soll, so lange und bis derselbe, nach vorhergegangenem Obrig-

keitlichem Erkenntniß, zu seinem Handwerk wiederum öffentlich admittiret worden.“

Es folgen weitere ausführliche Erläuterungen und Hinweise für die Meister zur Durchsetzung der hoheitlichen Forderungen und der angeordneten Publikation. Das mehrseitige, sieben Paragraphen umfassende Edikt schließt mit dem „Befehl“: „...im Königreiche Preußen, und sämtlichen übrigen Provinzen, in- und außerhalb des Heiligen Römischen Reiches, hiermit gnädiglich als ernstlich, über die genaue Befolgung dieses Ediktes, besonders wegen Abstellung des blauen Montags, mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und nicht die geringsten Contraventiones dagegen zu verstatten ... So geschehen und gegeben zu Berlin den 24ten Martii 1733 (Unterschrift) Friedrich“

Blaue Montage im Mansfelder Berg- und Hüttenwesen

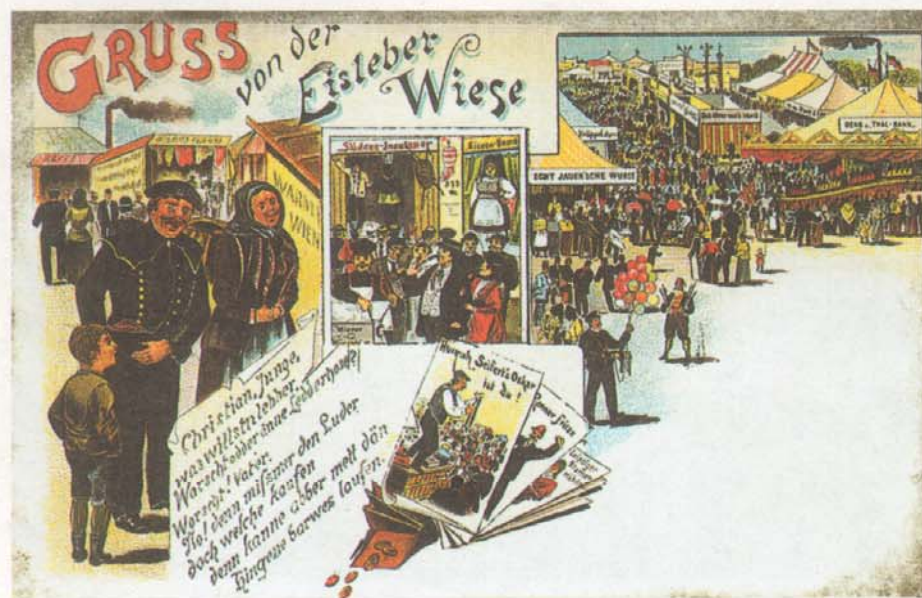
Gute oder blaue Montage sind nicht nur aus Handwerksbetrieben bekannt. Bereits 1508 wurde nach Beschwerden vieler Hüttenmeister im Protokollbuch des Mansfelder und Hettstedter Berggerichtes die Höhe der Bestrafung für nicht genehmigte Fehlschichten festgelegt. Später, in den bekannten Mansfelder Bergordnungen von 1541, 1568 und 1671, fanden solche Eigenmächtigkeiten als Vergehen ausdrückliche Berücksichtigung. Feierschichten an Montagen wurden in diesen Bergordnungen als „Gute Montage“ bezeichnet und die Bestrafung durch das Berggericht gefordert. So wurden Berg- und Hüttenleuten zwar nicht Gefängnis- oder Zuchthausstrafen angedroht, aber mit für die damalige Zeit harten Geldstrafen belegt. Schließlich war 1683 diese Art von Fehlschichten „gänzlich abzuschaffen“. Unerwünschte Fehlschichten waren nicht nur im Mansfelder Bergrevier ein Problem. Ähnliche Bestimmungen findet man auch als Bestandteil von Bergordnungen anderer Bergreviere. Die im 17. Jahrhundert geforderte gänzliche Abschaffung von „Feierschichten“ an Montagen gelang jedoch auch in den darauf



Aus der Sammlung P. Lindner

folgenden Jahrhunderten nicht zufriedenstellend. Festlegungen zu Einhaltung der Arbeitszeit und der Bestrafung von ungenehmigten Fehlschichten sind in den späteren Arbeitsordnungen und Arbeitszeitregelungen der staatlichen und privatwirtschaftlichen Betriebe regelmäßig zu finden. Grobe Verstöße konnten die fristlose Kündigung zur Folge haben. Sogenannte „Gute (blaue) Montage“ haben jedoch spätestens im 20. Jahrhundert am Gesamtumfang der vorgeschriebenen Arbeitszeit an Bedeutung verloren. Speziell für das Mansfelder Revier blieben der Dienstag nach Pfingsten und der Wiesenmarktmontag besondere Tage, für deren Erhalt als Fest- und Feiertage von den Belegschaften immer wieder erhebliche Anstrengungen unternommen wurden. Im Entwurf der Betriebsordnung der Mansfeld AG von 1934 hieß es im § 18 zunächst noch: „Es steht den Führern einzelner Betriebe frei, im Benehmen mit dem Vertrauensrat zu bestimmen, dass der Betrieb am Pfingstdienstag ruht und dieser freie Tag als Urlaubstag gilt. Die Arbeit am Wiesenmarktmontag wird in der Weise geregelt, dass die Gefolgschaftsmitglieder bis zu einem bestimmten, von der Werksleitung bekannt zu gebenden Tag einzeln ihren vorgesetzten Beamten mitteilen, ob sie arbeiten wollen oder nicht. Erscheint nach den eingegangenen Abmeldungen eine vollständige oder teilweise Stilllegung des Betriebes nötig, so ist die Werksleitung dazu befugt, ohne dass ihr eine Entschädigungspflicht erwächst. Wird der Betrieb weitergeführt, so wurde den Arbeitern, die sich nicht rechtzeitig abgemeldet hatten, die ausgefallene Schicht von der Urlaubszeit ohne Entgelt in Abzug gebracht.“ Dagegen erhob sich Protest. Die Belegschaft des Wolfshachtes schlug vor: „Pfingstdienstag und Wiesenmarktmontag sollen ohne Anrechnung

auf Urlaub bleiben“, also – wie in früheren Zeiten – unbezahlte Feiertage sein. Die Belegschaften der Kochhütte und fünf weiterer Betriebe des Mansfeld-Konzerns stellten ähnliche Forderungen. In der endgültigen Fassung hieß es dazu schließlich: „Es steht den Führern der einzelnen Betriebe frei, nach Anhörung des Vertrauensrates zu bestimmen, dass der Betrieb am Dienstag nach Pfingsten und am Wiesenmarktmontag ruht. Eine Anrechnung auf den Urlaub findet nicht statt.“ Zweieinhalb Jahre später folgte wieder eine strengere Formulierung. Die ausgefallene Arbeitszeit an diesen beiden Tagen war nun nachzuarbeiten. Die besondere Situation im II. Weltkrieg machte es leicht, bald darauf eine klare und endgültige Entscheidung zu fällen. Am 31.08.1940 wurde durch den Betriebsrat bestimmt, dass ab sofort auch der Wiesenmarktmontag für alle Betriebe der Mansfeld AG Arbeitstag ist. Unentschuldigte oder unberechtigte Versäumnisse der Arbeit wurden vom Erholungsurlaub in Abzug gebracht. Daran wurde auch in der Folgezeit nicht mehr gerüttelt. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit, nun sogenannte „Bummelschichten“, wurden bei der Mansfeld AG und nach 1945 auch in den volkseigenen Betrieben bestraft. Im Bergbau nach 1950 wirkten sich unberechtigte Fehlschichten besonders auf das sogenannte Bergmannstreuegeld aus. Bei zwei bis drei Fehlschichten wurden 25 %, bei 4 bis 6 Fehlschichten 50 % abgezogen. Pfingsten mit dem Dreckschweinfest und der Wiesenmarkt blieben neben den Festlichkeiten zum Tag des Bergmannes wichtige Feste im Leben der Mansfelder Berg- und Hüttenleute. Besonders die bewegte Geschichte des „Wiesenmarktmontags“ wird im Mansfelder Land weiter im Gedächtnis erhalten bleiben und wird wohl nie ganz vergessen werden.



Aus der Sammlung P. Lindner